



Antwort zur Anfrage Nr. 0795/2013 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Altstadt zur Sitzung am 28.05.2013 betreffend **Räum- und Streudienste**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Räum- und Streupflicht im Winterdienst ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach § 823 BGB sowie den Straßengesetzen von Bund und Ländern (Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz). Die praktische Durchführung des Winterdienstes ist dabei innerhalb der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz entsprechend konkretisiert. Gemäß der Straßenreinigungssatzung liegt die Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen und Fußgängerüberwegen bei der Stadt Mainz, im Bereich der Gehwege wurde die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes von der Stadt Mainz an die Eigentümern von bebauten und unbebauten Grundstücken, die von einer öffentlichen Straße erschlossen sind oder an sie angrenzen, übertragen.

Der Fahrbahnwinterdienst dient dem Schutz des Hauptverkehrs innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, wobei sich die Winterdienstpflicht der Stadt Mainz darauf erstreckt, den Verkehr in zeitlicher Hinsicht zu den Hauptverkehrszeiten ab 07:00 Uhr morgens und bis 20.00 Uhr abends (BGH – U.v. 03.05.1984) zu sichern. Die Streupflicht auf Fahrbahnen gilt nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen, wobei die Merkmale „verkehrswichtig“ und „gefährlich“ beide zutreffen müssen (BGH–U.v.05.07. 1990).

Verkehrswichtig sind dabei verkehrsreiche Durchgangsstraßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen), Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen sowie die vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Eine gefährliche Stelle liegt ausschließlich dort vor, wo unvermutete Gefahren auftreten können, die selbst bei einer den winterlichen Bedingungen angepaßten Fahrweise nicht zu beherrschen sind (z.B. starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kurvenbereiche).

Gemäß dem Organisationsplan der Stadtverwaltung Mainz liegt die Durchführung der Winterdienstpflichten der Stadt Mainz auf Fahrbahnen ausschließlich beim Entsorgungsbetrieb. Im Rahmen eines Rufbereitschaftsplanes übernimmt der Entsorgungsbetrieb die Räum- und Streupflicht im Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 31. März.

Hierbei ist der Einsatz von 11 Großstrefahrzeugen im Fahrbahnwinterdienst vorgesehen, deren Einsatz von zwei, jeweils wöchentlich wechselnde Einsatzgruppen mit jeweils 19 Kraftfahrern und je einem Einsatzleiter gewährleistet werden kann.

Da das gleichzeitige Räumen und Streuen aller Straßen im Stadtgebiet nicht möglich ist, wird der Winterdienst bei flächendeckender Schnee- und Eisglätte im Rahmen eines in der Rechtsprechung anerkannten Stufenplanes durchgeführt:

- Stufe 1: Hauptverkehrsstraßen mit Linienbus-, Schulbus- und starkem Berufsverkehr, Hauptverbindungsstraßen zu den einzelnen Stadtteilen, Steigungsstrecken, besonders gefährliche Fahrbahnstellen, Kreuzungsbereiche.  
Stufe 1 umfasst den gesetzlich geforderten Winterdienst auf ca. 440 km und ist in 11 Streukurse aufgeteilt. Im Durchschnitt ist hierfür ein Zeitaufwand von ca. 3 Stunden erforderlich.  
Der Winterdiensteinsatz innerhalb Stufe 2 kann erst dann erfolgen, wenn die Verkehrssicherheit in der Stufe 1 uneingeschränkt gewährleistet werden kann.
- Stufe 2: Sonstige wichtige Straßen, Sammelstraßen
- Stufe 3: Wohnstraßen, Anliegerstraßen
- Stufe 4: Sonstige Straßen

Bei vereinzelt auftretender Glätte z.B. in Höhenlagen oder auf Brücken wird in Verbindung mit nächtlichen Kontrollfahrten oder nach Anforderung der Polizei und der Verkehrsbetriebe nach Erfordernis gestreut.

Innerhalb von Fußgängerzonen und öffentlichen Plätzen werden zuerst Laufwege in den Bereichen geräumt und gestreut, die besonders stark frequentiert werden, um somit eine verkehrssichere Begehbarkeit zu erreichen. In Abhängigkeit der Stärke des Schneefalls bzw. der Glatteisbildung werden diese Laufwege wiederholt geräumt und gestreut. Dabei werden als Streumittel ausschließlich abstumpfende Stoffe wie Splitt oder Eifellava verwendet. Auftauende Streumittel werden nur in geringen Mengen unterstützend eingesetzt, wenn der Einsatz abstumpfender Streumittel auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse wirkungslos bleibt. Das Räumen und Streuen der gesamten begehbaren Fläche von öffentlichen Plätzen und Fußgängerzonen im Bereich der Innenstadt kann erst dann erfolgen, wenn die Durchführung des gesetzlich geforderten Winterdienstes durchgeführt ist und dadurch die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann.

Bei der Durchführung des Winterdienstes bzw. bereits in der Vorbereitung bedient sich der Entsorgungsbetrieb modernster Einsatzmittel um den winterlichen Bedingungen entsprechend begegnen zu können. So sind die beispielsweise die Räum- u. Streufahrzeuge mit Infrarotsensorik ausgestattet. Diese Technik erfasst durch Abtasten der Fahrbahnoberfläche während einer Einsatzfahrt die vorherrschenden Temperaturen, um dann mit diesen Informationen automatisch die optimale Ausbringungsmenge an Streumaterial zu gewährleisten.

Zur weiteren Gewinnung von Informationen hinsichtlich der Vorbereitung auf bevorstehende Winterdienstesätze nutzt der Entsorgungsbetrieb eine auf der Theodor-Heuss-Brücke fest installierte Glättemeldeanlage, über die in direkter Echtzeit-Übertragung aktuell vorherrschende Temperaturen, Niederschläge und Zustand der Fahrbahn gemeldet werden. Ein speziell auf das Stadtgebiet Mainz eingerichteter Wetterdienst liefert dem Entsorgungsbetrieb täglich zweimal eine Wettervorhersage und bietet die Möglichkeit über ein Niederschlagsradar bevorstehende Witterungsbedingungen und Art der Niederschläge darzustellen. Beide Informationssysteme verfügen über eine Alarmierungsfunktion, die der Einsatzleitung des Entsorgungsbetriebes abweichende Veränderungen von der ursprünglichen Wettervorhersage mitteilt.

Bereits am 11. März wurde für alle Fahrer des Fahrbahnwinterdienstes, aufgrund der bestehenden Wettervorhersage für den Folgetag, uneingeschränkte Rufbereitschaft festgelegt. Am Mittwoch den 12.03.2013 um 01.35 Uhr erfolgte die Alarmierung der Einsatzleitung des Fahrbahnwinterdienstes über die Glättemeldeanlage Theodor-Heuss-Brücke (Bildung von Fahrbahnglätte ohne Niederschlag). Daraufhin erfolgte der Einsatz von drei Räum- und Streufahrzeugen im Rahmen von Kontrollfahrten innerhalb des Stadtgebietes.

Die Durchführung dieser Kontrollfahrten dient bei nicht eindeutiger Wetterlage zur Feststellung der vorherrschenden winterlichen Witterungsbedingungen bzw. Straßenverhältnissen. Bei der Durchführung der Kontrollfahrten werden zeitgleich bereits auftretende Glättebereiche geräumt bzw. gestreut.

Mit den Informationen aus den durchgeführten Kontrollfahrten kann dann die Durchführung des flächendeckenden Winterdienstes in der höchsten Dringlichkeitsstufe entsprechend koordiniert werden.

Aus den Erkenntnissen der Kontrollfahrten und dem einsetzenden Schneefall gegen 03.00 Uhr, wurden als Folgemaßnahme um 03.30 Uhr alle Räum- und Streufahrzeug im Rahmen der Dringlichkeitsstufe 1 eingesetzt. Durch die starken und weiter anhaltenden Schneefälle wurden um 06.30 Uhr erneut die Kurse der Dringlichkeitsstufe 1 geräumt und gestreut. Die Schneefallmenge von über 5cm in der Stunde machte es über den Verlauf des gesamten Tages erforderlich, dass die Einsatzfahrten bis zu sechsmal in der Dringlichkeitsstufe 1 durchgeführt werden mussten.

Im Bereich der Fußgängerzonen und stark frequentierten öffentlichen Plätzen erfolgte der Winterdienst durch die Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes im Rahmen des Handstredienstes ab 06.00 Uhr, wobei auch hier durch den starken Schneefall nur Querverbindungen zur Überquerung der Platzflächen freigehalten werden konnten.

Die starken Schneefälle am 12. März führten nicht nur in Mainz, sondern im kompletten Rhein-Main-Gebiet zu erheblichen Verkehrsbehinderungen. Sowohl in Wiesbaden als auch in Frankfurt kam es gleichermaßen zum Erliegen des Berufsverkehrs. Am Frankfurter Flughafen fielen fast alle Flüge aus, da die Sicherheit auf

den Start- und Landebahnen aufgrund der hohen Schneemengen nicht gewährleistet werden konnte.

Es kann auch zukünftig nicht ausgeschlossen werden, dass durch winterliche Wetterverhältnisse Verkehrsbehinderungen entstehen. Hierbei sind Zeitpunkt der Glättebildung, Temperaturverlauf und Niederschlagsmenge bei der Einsatzplanung von erheblicher Bedeutung. Selbst der Einsatz von vorbeugend ausgebrachtem Streumaterial, dessen Wirkung sich bei stark anhaltendem Schneefall schnell verringert (Schneemenge übersteigt die Taugeschwindigkeit des Streumittels), macht einen wiederholten Einsatz von Räum- und Streufahrzeugen stets erforderlich.

Der Winterdienst in einer Großstadt wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Nicht alle daraus resultierende Verkehrsprobleme können der Verwaltung und den Einsatzkräften angelastet werden. Ein geregelter Verkehrsfluss bei winterlichen Straßenverhältnissen ist ebenso stark vom Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer abhängig. Hierbei muss leider immer noch festgestellt werden, dass viele Fahrzeuge über keine Winterbereifung verfügen und so zum Hindernis für Winterdienstfahrzeuge und andere Verkehrsteilnehmer werden.

Die vom Entsorgungsbetrieb für das Stadtgebiet Mainz vorgehaltene Organisation zur Durchführung des Winterdienstes wird, gemessen an den in unserer Region vorherrschenden Winterverhältnissen, als ausreichend angesehen, da die gesetzlich geforderte Räum- und Streupflicht für die Straßen im Stadtgebiet Mainz sichergestellt werden kann.

Der Entsorgungsbetrieb wird weiterhin, wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgt, die Erfahrungen aus den 2012/2013 geleisteten Winterdiensteseinsätze dazu nutzen, um die Einsatzzeiten innerhalb der Dringlichkeitsstufen weiter optimieren zu können.

Mainz, 28. Mai 2013

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete